

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 25 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 3 Vendemiäre IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 18. Sept.

Der Vollziehungsrath — in Erwägung der vielen Mißbräuche, die sich nach und nach in die Art wie die Bittschriften und andre Begehren an die Regierung gelangen, eingeschlichen haben;

In Erwägung, daß durch die Reisen nach Bern, welche die Bittsteller bald allgemein unternehmen, ein beträchtlicher Kosten- und Zeitaufwand für die Bürger entsteht;

In Erwägung, daß diese Reisen um so überflüssiger sind, als doch gemeinlich erst das Befinden der Cantonsautoritäten über einen vorgetragenen Gegenstand muß eingeholt werden;

In Erwägung endlich, daß es Fälle giebt, wo die Regierungsrathhalter von dem Vorhaben und der Ausführung eines Ansuchens an die Regierung sollen unterrichtet werden,

beschließt:

1. Von dem 1. Weinmonat 1800 an, sollen diejenigen Bittschriften, welche nach dem §. . . der Constitution und nach dem §. 6 der unterm 9. May 1798 erlassenen Instruktion durch die Regierungsrathhalter an die betreffende obere Behörde eingesandt werden, in der Behandlung den Vorzug vor allen denen haben, welche nicht auf diesem Wege eingekommen sind.
2. Von dieser Verfügung sind allein diejenigen Bittschriften ausgenommen, welche entweder an den gesetzgebenden Rath oder etwa wider einen Regierungsrathhalter selbst gerichtet sind.
3. Sobald eine Bittschrift oder Vorstellung an die Regierung, im Namen einer ganzen oder mehrerer Gemeinden abgefaßt ist, so soll dieselbe ohne

andere entweder durch den Regierungsrathhalter eingesandt oder doch wenigstens unterzeichnet werden, widrigen Falls dieselbe nicht würde in Berathung kommen.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, publiziert und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 18. Sept.

(Fortsetzung.)

Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Vollz. Rath, über die helvetischen Soldaten aus dem Elitencorps, die als Kriegsgefangene im Oestreichischen zurückgehalten werden.

Bürger!

Aus dem Schreiben des B. Ministers der fränkischen Republik, betreffend der Auswechslung der in dem vorjährigen Kriege in östreichische Kriegsgefangenschaft gerathnen helvetischen Elitensoldaten, welches ich Ihnen vorzulesen die Ehre hatte, werden Sie sich erinnern, daß das Vollz. Direktorium und der Vollz. Ausschuss schon mehrere Versuche gethan haben, um derselben Auswechslung und Befreyung zu bewirken.

Diese Auswechslung hätte nach allem Anschein schon statt gefunden, wenn die schweizerischen Ausgewanderten nicht alle tückische und treulose Ränke auf Schleichwegen angewendet hätten, um den braven Soldaten die Rückkehr ins Vaterland zu erschweren, in der Hoffnung, daß diese bewogen werden könnten, die Waffen gegen dasselbe zu kehren.

Sie haben das Verlangen bezeuget, von denjenigen Schritten Kenntniß zu erhalten, welche wegen diesem Gegenstand sind gethan worden, und haben deßfalls

Ihrem Minister der auswärtigen Angelegenheiten den Auftrag ertheilt, Ihnen die Geschichte derselben wieder ins Gedächtniß zu bringen und ein Gutachten beizufügen, was noch ferner zu thun rathsam wäre.

Das ehemalige Direktorium beschäftigte sich mit diesem Gegenstande schon im Sept. 1799 und beschloß den Gesandten der fränkischen Republik unmittelbar einzuladen, daß er sich bestmöglichst verwenden möge, um den Luzernischen Eliten, die im Streit für ihr Vaterland in Kriegsgefangenschaft gerathen und nach Ingolstadt abgeführt worden sind, wieder ihre Freyheit zu verschaffen.

Mir ist unbewußt, ob diese Verfügung einige Folgen gehabt habe; allein ich habe Ursache dieses zu vermuthen.

Auch der Bollz. Ausschuss beschäftigte sich diesen Unglücklichen auf die möglichst geschwinde Weise ihre Freyheit wieder zu verschaffen, und ich übersandte in dieser Hinsicht den 15. Febr. 1800 dem B. Michon, Geschäftsträger der fränkischen Republik, das Namensverzeichnis der Obbemeldten und bat ihn allen seinen Einfluß anzuwenden, um die Auswechslung derselben zu erhalten.

Der Bürger Bacher, fränk. Reg. Commissarius bey dem Auswechslungsgeschäft, nahm den lebhaftesten Antheil an unsern Reklamationen, und ich erhielt von der vollziehenden Gewalt den Auftrag, ihm unsere Dankbarkeit dafür ausdrücklich bekannt zu machen, welches ich auch in meinem an den B. Reinhard adressirten Schreiben v. 25. März 1800 befolgte.

Auf das Verlangen des B. Bacher, ein Verzeichniß der Kriegsgefangnen zu erhalten, nahm ich mit meinem Collegen dem Kriegsminister, die nöthige Abrede und ertheilte den Regierungsstatthaltern die nöthigen Verhaltungsbefehle, mir die besondern Verzeichnisse einzusenden, damit nach denselben ein allgemeiner Etat könnte aufgestellt werden.

Indessen vernahmen wir durch neuere Nachforschungen, daß der Zustand dieser Gefangnen äußerst bedauernswürdig sey. Mehrere Personen, unter andern ein gewisser Joseph Heusler von Udlingenschwyl, der als Gefangener zu entweichen Gelegenheit fand, versicherte uns: daß diese Unglücklichen den Winter ohne Erwärmungen ausdauern mußten, und zu all' ihrer täglichen Nahrung nur ein halb Pfund Brod und halb verdorbenes Wasser erhielten und daß auf 70 dieser Individuen mehr als die Hälfte durch Elend und Krankheit aufgerieben worden sind.

Wir empfingen freylich die genughuendsten Versprechungen; allein da wir keinen Erfolg bemerkten, so erhielt ich von der Regierung den Auftrag, wegen diesen Unglücklichen an den Minister Jenner zu schreiben und ihn zu bewegen, die baldigste Auswechslung der Gefangnen zu verlangen und zu diesem Zweck in seiner an die fränkische Regierung zu richtenden Note alle die Beweggründe zu vereinigen, welche er zu einem Erfolg am dienlichsten finden werde; er solle der Dienste erwähnen, welche verschiedene helvetische Truppcorps in dem Feldzug vom 7ten Jahr geleistet haben, und sich besonders auf die frappanten Bemerkungen stützen: daß da die von unsern Truppen gemachten Kriegsgefangnen in das Innere von Frankreich abgeführt worden seyen, es eine der ersten Gerechtigkeitspflichten wäre, daß Frankreich sich hingegen für die Befreyung der unsrigen bemühe. Dieses Schreiben an B. Jenner war vom 24. May 1800.

Unter dem 29. des nemlichen Monats konnte ich endlich dem B. Minister Reinhard das Verzeichniß der Kriegsgefangnen Eliten vorlegen; dieses Verzeichniß war aber unvollständig, weil die Regierungsstatthalter nicht diejenigen Nachforschungen befolgten, zu welchen ich sie eingeladen hatte; — allein ich zog vor, dasselbe so zu übergeben, wie ich es erhalten hatte, damit das Resultat seiner wohlwollenden Bemühungen so viel als immer möglich beschleunigt werde. Zu oben angeführten Beweggründen fügte ich noch alle diejenigen Vernunftgründe bey, welche sich so leicht aus der leidenden Menschheit und unglücklich ausgefallenen Tapferkeit herleiten und entwickeln lassen.

Nicht lang nachher legte ich dem Bollz. Ausschuss ein Schreiben des B. Minister Reinhard vom 18. Prairial, begleitet von einer Abschrift einer Note und eines Briefes des B. Bacher, diesen Gegenstand betreffend, vor, die den Eifer eben dieses fränkischen Reg. Commissarius, mit welchem er die Auswechslung unsrer Gefangnen betrieb, hinlänglich bestätigten. Ich bezeugte unterm 11. Juni 1800 dem fränkischen Minister in einem Schreiben den ganzen Umfang meiner Dankbarkeit und bat denselben, den B. Bacher einzuladen, uns diese freundschaftliche Bemühungen fortzusetzen.

Ich zeigte demselben ferner an, daß die helvetische Regierung mit einem Schmerzen, der nur von ihrem Unwillen übertroffen werden kann, vernommen habe, wie die von dem republikanischen Boden geflüchteten und in englischem Gold stehenden ausgewanderten

Schweizer, alles versucht hatten, um der Befreyung jener Kriegsgefangnen und der Rückkehr in ihre Heimath jede Schwierigkeit in Weg zu legen.

Der Minister Jenner hat mir neben seinem amtlichen Schreiben v. 23. Juni 1800 zwey Abschriften von zwey Briefen, eine vom fränkischen Minister der äussern Angelegenheiten und eine von dem Kriegsminister, betreffe der Auswechslung unserer im Oestreichischen hinterhaltenen Kriegsgefangnen mitgetheilt. Man sieht aus denselben, daß der B. Bacher bey der kaiserlichen Commission die Sache unserer braven und unglücklichen Mitbrüder mit Nachdruck vertheidigt hat.

Die kraftvolle Note, die er derselben über diesen Gegenstand übergeben hat, zeigt daß es unmöglich ist dem Interesse und dem Eifer, mit welchem der B. Bacher dieses für uns so wichtige Geschäft betreibt, noch etwas beyzufügen.

Obgleich der Minister Reinhard durch mich im Namen meiner Obern angesucht wurde, diese Auswechslung zu beschleunigen, so ladete ich dennoch in einem Schreiben unter dem 1. Juli den Minister Jenner ein, diesen Gegenstand nicht aus den Augen zu verlieren.

Endlich erhielt ich bey dem Anlaß der Bittschrift des B. Meyer, Bataillonschef und Generalinspektors in den italienischen Bogeyen, der in Pest gefangen saß, den Auftrag, zu seinen Gunsten an den B. Min. Reinhard zu schreiben und benutzte diese Gelegenheit, ihm in einem Schreiben v. 8. Juli unsre Kriegsgefangnen in Deutschland noch einmal zu empfehlen.

Die lezthin über den Zustand unserer Gefangnen gekommenen und Euch unter dem 9. d. vorgelegten Berichte, stellen ein trauriges Gemälde der unzählbaren Leiden dar, welche diese beklagenswerthen Schlachtopfer durch die niederträchtigen Ränke der englischen Agenten erdulden mußten, und beweisen zugleich, mit welcher Thätigkeit und Eifer der B. Bacher sich bemühet hat, diese Unglücklichen zu befreyen und sie denjenigen Abscheulichkeiten zu entreißen, welchen sie so lange Zeit durch Arglist und Verrätherey ausgesetzt waren.

Unterz. Begos.

Der Gegenstand wird einer aus den B. Egler, Cartier und Blattmann bestehenden Commission übergeben.

Das Gutachten der Polizeicommission über Polizen der Births- und Schenkhäuser wird in Berathung genommen.

Die Art. 1 — 8 werden mit Veränderungen angenommen.

Die Civilgesetzgebungs-Commission stattet über die Formen der Appellation an den O. Gerichtshof in Civilsachen und über die Competenz der Cantons- und Distriktgerichte einen Bericht ab, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Lüthi erhält für 2 Tage und Kesselring für 5 Wochen Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 19. Sept.

Präsident: Escher.

Die Civilgesetzgebungscommission schlägt folgende Botschaft an den Volkz. Rath vor, die angenommen wird:

„B. Volkz. Räte! Wir übersenden Ihnen eine von B. Albrecht Schlittler, Alt-Landschreiber und wirklichen Distrikt Richter zu Niederurnen, im Bezirk Glarus des Cantons Linth, eingereichte Bittschrift sammt Beylagen, in welchen derselbe sich über zwey Schreiben des B. Justizministers vom 3. und 21. Aug. beschwert, weil dieser letztere in diesem Schreiben dem Cantonsgericht untersagt haben soll, Zeugen in der zwischen dem Schlittler und dem Logwer Kerenzen obwaltenden Streitsache zu verhören, sondern sich an den Bericht der Verwaltungskammer zu halten. — Da der Grad der Glaubwürdigkeit der öffentlichen Beamten noch durch kein allgemeines Gesetz bestimmt ist, und wir nicht wissen, ob sich nicht dieses vom B. Minister genommene Arrete, auf besondere Gesetze oder Gewohnheiten, die im C. Linth Statt finden könnten, gründen möchte: so laden wir Sie, B. V. R. ein, die Verfügung zu treffen, daß die richterlichen Behörden ohne Beeinträchtigung in dieser Sache verfahren können, oder aber uns die nähere Auskunft über diejenige Gründe zu ertheilen, welche für Unterstützung dieses Arrete angeführt werden wollen.“

Man schreitet zur Besetzung der drey ledig gewordenen Stellen im gesetzgebenden Rath.

Nachfolgende Vorschlagsliste wird verlesen:

Vorgeschlagen von Usteri:

J. M. Mohr von Luzern, K. Steck von Bern,
M. Reding von Schwyz.

von Eschwend:

M. Reding, Commissär Herzog, Cantondrichter Steger-
Germann, Exrepresentant, Jenner v. Sumiswald
von Huber:

M. Reding, Commissär Schocke, Mecker, ehemaliger

Finanzminister, Gysendörfer, Exrepres., Heussy
gew. Statthalter C. Linth.

von Lütthard:

Jenner von Sumiswald, L. Christin von Ferten.

von Koch:

Clavel, Distrikts-Statthalter von Nigle.

von Maracchi:

G. B. Bonanigo figli di Pietro, Distr. v. Bellinzona.

von Pegler:

Kustor älter von Rheinegg, G. B. Torriani von
Mendris.

von Füssly:

Reg. Statthalter Truttmann, Reg. Statth. Sauter,
Reg. Statth. Ulrich.

von Lütthi:

Meyer, Justizminister, Begos, Minister der ausw.
Angelegenheiten, Widmer, Verwalter von Luzern.
Gluz gew. Gemeinm. von Soloth.

von Finsler:

May von Schadau von Bern, Schnell Distr. Statth.
von Burgdorf, Keverdil von Nyon, Vanchaud,
gewesener Represent. Antonini, Berw. v. Lugano.

von Stokar:

Gysendörfer, Exrepres., Falk, Exsenator, Louis Bal-
thasar von Luzern, Stokar, Berw. von Schaf-
hausen, Müller, gew. Unterstatth. v. Schafhausen.

von Bonderflue:

Bonderflue, Exsen., Witz, Bezirksrichter, Al. Reding,
Reg. Statth. Truttman.

von Blattmann:

Grafenried, Exrepresentant, Vanchaud, dito, Caglioni,
dito, Obr. Lieut. Andermatt von Baar.

von Mittelholzer:

Tobler, Unterstatthalter von Heiden, Mesmer, Bataill.
Chef, Obmann Exsenator.

von Anderwert:

Bidoux, Acc. publ. C. Leman, Desausure ehm. Bur-
gem. von Lausanne, Alt-Schultheiß Krus von
Luzern, Alt-Jenner Ott von Bern, Alt-Reichs-
vogt Grüber von Wil.

von Genhard:

Caglioni, Exsenator, Alt-Schultheiß Krus v. Luzern,
Grafenried, Exrepresentant, Vanchaud dito.

von Cartier:

Euter, Exrepr., Bourgeois, Exrepr., Mürger, Exsen.

von Attenhofer:

Baldinger, Berw. von Baden, German, Exrepres.
Wetti, Distriktsstatthalter von Surzach.

von Muret:

Secretan, Repres., Mandrot, President des Distr.
von Morges, Wegman, Senator, Bourgeois,
Representant.

von Schlumpf:

Mürger, Exsenator, Tobler von Heiden.

von Gmür:

Fuchs, Exsenator.

von Wuhmann:

Wegmann, Sen., Mürger, dito, Clavel von Nigle.

von Lüscher:

Geysler, Exrepresentant.

von Frisching:

Jenner v. Sumiswald, Secretan, ancien Controleur
de Lausanne.

Durch die erste Wahl wird zum Mitglied des gesetz-
gebenden Rathes ernannt:

B. Abraham Jenner v. Sumiswald von Bern.

Durch die zweite Wahl: B. G. B. Bonanigo,
Distr. Richter von Bellinzona.

Durch die dritte Wahl: B. Clavel, Distrikts-
statthalter von Nigle, C. Leman.

Der Volkz. Rath wird von diesen Wahlen benach-
richtigt und eingeladen, den Gewählten ihre Ernennung
bekannt zu machen.

Der Volkz. Rath übersendet eine an die Gesetzgebung
gerichtete Zuschrift des Kirchenrathes des Cant. Bern,
die an die Unterrichtscommission gewiesen wird, und
die wir bereits im St. 124 geliefert haben.

Die Civilgesetzgebungscommission rath über eine Bitt-
schrift des B. J. Jacq. Paradis, Distriktsrichter im
C. Freyburg, der sich über einen Beschluß des Justiz-
ministers beklagt, der den Richtern als Fürsprecher der
Parteyen aufzutreten verbietet, nicht einzutreten, weil
der Bittsteller sich im Ferihum befindet, und kein solches
Verbott von Justizminister ausgieng. Angenommen.

Die gleiche Commission legt ein Gutachten über
Beeidigung der Vormünder, vor, das für 3 Tage auf
den Kanzlentisch gelegt wird.

Eine Bürgerinn Rouge von Lausanne verlangt Le-
gitimation ihrer Tochter. Die Bittschrift wird der
Civilgesetzgebungscommission überwiesen.

Die Discussion über das Gutachten, die Wirths-
häuser und Weinschenken betreffend, wird fortgesetzt.
Verschiedene Artikel werden angenommen und andere
an die Commission zurückgewiesen.

Wysler erhält für 12 Tage Urlaub.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 26 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 4 Vendemiaire IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 17. Sept.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Kriegsministers über die Frage, um zu wissen:

„Ob diejenigen Eliten-Soldaten, welche, wenn sie sich verheyrathen, befugt sind, in die Reserve zurückzutreten — solches in dem nemlichen Augenblick thun können, wo sie dieses Beding des Gesetzes erfüllt haben?“

Erwägend, daß eine solche Befugniß zu zahlreichen Schwierigkeiten Anlaß geben würde, indem dieselbe ein besonderes Verfahren zu Ersetzung jedes einzelnen Eliten erforderte;

Erwägend übrigens, daß da obgedachtes Gesetz hierüber nichts statuiert hat, es nöthig ist, einen allgemeinen Zeitpunkt zu bestimmen, an welchem dergleichen Ersetzungen statt haben sollen, beschließt:

1. Von dem Datum dieses Beschlusses an, sollen alle Begehren um Ersetzung in den Elitencorps, bis zur jeweiligen Frühlings-Organisations-Musterung zurückgewiesen werden, wo dennzumal allein denselben nach dem Gesetz vom 13. Dec. 1798 Recht gehalten werden wird.
2. Diejenigen Begehren, welche vor diesem Beschluß überreicht worden sind, sind keineswegs in diesem Dispositiv begriffen, sondern es soll denselben so gleich Recht gehalten werden.
3. Inzwischen und bis zur allgemeinen Ersetzungszeit werden diejenigen Eliten, welche nach dem Gesetz in die Reserve zu treten befugt sind, fortfahren, den Elitendienst zu versehen.
4. Der Kriegsminister ist beauftragt diesen Beschluß zu vollziehen, welcher dem Bulletin der Gesetze einverleibt werden soll. Folgen die Unterschr.

Gesetzgebender Rath, 20. Sept.

Präsident: Escher.

Die Polizeicommission schlägt folgenden Gesetzesvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaften des Vollz. Rathes vom 9. Juni und 13. August 1800 und nach Anhörung des Vortrags seiner Polizeicommission,

In Erwägung, daß das Gesetz über die Gemeindsgenossenrechte vom 13. Febr. 99, auf der einen Seite zwar den Antheilhabern an den Gemeind- und Armengütern das Eigenthum derselben zusichert, auf der andern Seite aber einem jeden helvetischen Bürger das Recht erteilt, sich selbst gegen den Willen dieser Antheilhaber in ihr Miteigenthum einzukaufen zu können;

In Erwägung nun, daß durch dieses uneingeschränkte Recht, die Mitantheilhaber in ihrem Besitzstande beträchtlich beeinträchtigt werden könnten.

In Erwägung aber, daß eben jetzt an einer Revision des Municipalitätsgesetzes gearbeitet wird, wodurch denn auch die Natur und Eigenschaften dieser Gemeindgüter und der dahertigen Verhältnisse näher werden bestimmt werden, es also igt nicht wohl an dem seyn könne, daß über diesen einzelnen Gegenstand ein vorläufiges endliches Gesetz gegeben werde; es nichtsdestoweniger aber dringend ist, daß doch etwas verfügt werde —

beschließt:

1. Die auf die gezwungene Aufnahme und Einkauf in den Mitantheil der Gemeinde- und Armengüter sich beziehenden Artikel des Gesetzes über die Gemeindsgenossen-Rechte vom 13. Febr. 99, so da sind der 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, und 17 Art., so wie der 3te und 4te Art. des Gesetzes vom 8. Febr. 1800 über die Rechte der Kinder, deren Väter sich eingekauft haben, sind einzw...

fuspendirt, so daß dieselben bis auf weitere Verordnung von keiner Kraft und Wirkung mehr seyn sollen.

2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

(Wir benutzen diese Gelegenheit um den frühern Bericht der Commission über diesen Gegenstand (vom 27. Aug.) der ihr war zurückgewiesen worden, mitzutheilen.)

Bürger Gesetzgeber!

Von jeher setzten die Schweizer einen grossen Werth auf ihre Bürgerrechte. Einerseits sicherten ihnen dieselben mehr oder minder wichtige politische und mercantile Vorrechte zu, und anderseits war gewöhnlich ein Miteigenthumsrecht an Gemeinds- und Armengütern damit verbunden. Das Recht auf Armenunterstützung gieng sogar so weit, daß in Ermanglung eines hinreichenden Armenguts, die Bürger einer Gemeinde und in vielen Gegenden auch wohl die in einer Gemeinde angeessenen auffern Güterbesitzer, die fehlenden Summen zuschießen mußten.

Durch die in unserm Vaterlande vor sich gegangene Staatsveränderung fielen nun jene erstern, im Grunde minder wesentlichen Vorrechte von selbst. Sie waren unverträglich mit der bey uns eingeführten Constitution, Um dießorts allen Zweifel zu heben, erschien noch nach der Hand das Gesetz vom 15. Febr. 99, welches unsere Bürgerrechte allein auf dem Mitantheil an den Gemeinds- und Armengütern beschränkte, und den Gemeinden die fortgesetzte Armenversorgung auflegt.

In der That hatten die politischen Vorrechte, mit dem Besitze der Gemeinds- und Armengüter eigentlich keine Gemeinschaft; auch gab es Bürgerchaften, wo nicht alle die welche Theil an den letzteren hatten, zugleich mit den ersteren Genossen waren. Ganz füglich konnte man daher das einte von dem andern trennen.

Die jedem Gesetzgeber obliegende Pflicht, das Eigenthum hinlänglich zu achten, gebot auch unserer Regierung, dasselbe in den Gemeinds- und Armengütern zu respektiren. Wirklich stellte sie in dem angeführten Gesetze, so wie in den spätern vom 8. Febr. 1800 den Grundsatz auf, daß so eint als anders ein eigenthümliches Vermögen, das wahre Eigenthum der Gemeinds- Bürger sey.

Vermittelt dessen sollten diese verhoffen, bey dem ausschließlichen Besitze ihres Eigenthums gelassen zu werden. Allein eben das Gesetz, das jenen Grundsatz an-

erkennt, raumt doch jedem helvetischen Staatsbürger das Recht ein, sich vermittelst eines Einkaufsgeldes in den Mitbesitz dieses Eigenthums zu setzen, und legt den Mitantheilhabern die Pflicht auf, ihn, auch gegen ihren Willen, zum Mitbesitzer ihrer Gemeinds- und Armengüter aufzunehmen.

Es scheint dieß so mit sich selbst im Widerspruch zu seyn, daß man den Grund einer solchen Beschränkung der Eigenthumsrechte wohl nichts anders zuschreiben kann, als irrigen Begriffen über das jezige Wesen der Bürgerrechte und dessen Verwechslung mit dem was sie vor dem waren. Nun aber sind ja alle politischen Vorrechte aufgehoben; der Einfluß derselben auf den Staat ist auf immer dahin, und daher ist es ohne einige Gefahr, wenn schon jetzt die Antheilhaber der Gemeinds- und Armengüter in dem ausschließlichen und ungetheilten Genuß derselben verbleiben.

Dieß ist auch ganz auf das strenge Recht gegründet. Wer ein Eigenthum besitzt, der kann doch nicht angehalten werden, vermittelst einer, man kann fast sagen, beliebigen Einkaufssumme, einen jeden, der gerne Miteigenthümer werden möchte, in dessen Mitbesitz aufzunehmen zu müssen. Wird nicht dadurch eins der wesentlichen Requisite des Eigenthums ledigt? Nun aber sind Gemeinds- und Armengüter ein wirkliches wahres Eigenthum, selbst durch die angeführten Gesetze als ein solches anerkannt. Freylich sind sie ein unveräußerliches Eigenthum; aber ein solches, das auf Kinder und Kindskinder vererbt wird, vermittelst dessen stehen die Bürger einer Gemeinde in einer Art von Societäts-Verbindung, von der ein jeder derselben ein gebornes Mitglied ist. So wie nun aber ein Bürger nicht das Recht haben kann, sich in den Mitbesitz einer Gesellschaft, einer unvertheilten Erbhast u. s. w., ohne den Willen der Antheilhaber, einzukaufen zu können, so soll er es auch hier nicht haben.

Noch eine andere rechtliche Betrachtung streitet dagegen. An den meisten Orten ist die Gemeinde zur Erhaltung ihrer Armen verpflichtet, auch dann, wenn schon das Armengut dazu nicht hinreicht. Das Privatvermögen der Bürger einer solchen Gemeinde oder die Besitzungen der dortigen Einwohner werden in dem Falle mit Steuern belegt, oder die Armen werden ihnen selbst zugetheilt. Wenn also ein Mann sich in ein Gemeinds-Bürgerrecht einkauft, so acquirirt er dadurch nicht nur ein Recht auf die Gemeinds- und Armengüter des Orts, sondern er enthält auch noch für sich und alle seine männlichen Nachkommen ein Recht auf

das Privatvermögen aller übrigen Bürger und Einwohner der Gemeinde. Ob es aber mit den ersten Begriffen von Recht und Eigenthum verträglich sey, daß man sich solche Rechte erwerben kann, ohne die Einwilligung derjenigen zu erhalten, die so offenbar darunter leiden, das bleibt dem Gefühle eines jeden dahin gestellt.

Das aber kann als Thatsache angenommen werden, daß diese gesetzlich decretirte Eigenthums-Beinträchtigung im allgemeinen große Besorgnisse und viel Unzufriedenheit erweckt hat; davon zeugt insbesondere die Abneigung der Gemeinden, die sich meldenden Personen zu Bürgern anzunehmen, und die Schwierigkeiten, die ihnen von daher gemacht werden, welche an manchen Orten zu ordentlichen Streitigkeiten erwachsen sind und nachtheilige Folgen besorgen lassen.

Dann ist die Ausführbarkeit dieses Gesetzes an noch großen Schwierigkeiten unterworfen. Es giebt mehrere Gemeinden, die, weil die Sönderung gewisser, sehr ins Große gehender Vermögensartikel, die sowohl von dem Staate als von der Gemeinde angesprochen werden, noch nicht vor sich gegangen ist, den Werth ihrer Gemeindgüter noch nicht bestimmen, und somit auch den darauf zu gründenden Einkaufspreis noch nicht festsetzen können. Wie soll es nun bey solchen Gemeinden gehalten seyn? Sind sie unterdessen befugt, jeden sich meldenden Bürger abzuweisen; so genießen sie vor andern Gemeinden eines Vortheils, der ihnen rechtlich nicht zukommen sollte. Sind sie aber gehalten, nichtsdestoweniger jemanden zum Theilnehmer ihrer Gemeindgüter anzunehmen, so kann der Einkaufspreis anders nicht als aufs Gerathewohl und nach blosser Willkür bestimmt werden, und so würde entweder der Gemeinde oder dem sich meldenden Bürger zu nahe geschehen.

Eben dergleichen Schwierigkeiten erzeugen sich auch bey Gemeinden, wo es im Streite ist, ob gewisse Grundstücke oder Rechtsamen den Gemeindegürgern oder dem Güterbesitzer zugehören.

Da es nun der mit der Untersuchung dieses Gegenstandes beauftragten Polizey-Commission scheint, daß die den Gemeinden zur Pflicht gemachten Annahme neuerer Mitgenossen an ihren Gemeind- und Armen-Güter, die Eigenthumsrechte der wirklichen Bürger allzusehr beeinträchtigt, und auf einer unrichtigen Ansicht der Dinge, somit auf einem irrigen Grundsatz beruhe; so steht sie keineswegs an, Euch, B. G. anzutragen, jenes Gesetz, in so weit es auf diesen Einkauf sich bezieht, wieder zurückzunehmen und aufzuheben.

Sie hat dem zufolge auch die Ehre, Euch einen auf dieses ihr Gutachten sich gründenden Gesetzesvorschlag vorzulegen:

G e s e t z e s v o r s c h l a g.

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 9. Junius und 13. August 1800, und nach Anhörung des Vortrags seiner Polizeycommission;

In Erwägung, daß die politischen, merkantilischen und andern dergleichen Vorrechte, welche vordem mit dem Besitze gewisser Bürgerrechte verbunden waren, durch die allgemeine Staatsverfassung Helvetiens aufgehoben worden sind;

In Erwägung, daß insbesondere das Gesetz vom 13. Februar 1799 i das Wesen dieser Bürgerrechte, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Besitzer richtig auseinandersetzt, und ihnen ihre Grenzen dahin anweist, daß die Theilhaber derselben bloß auf den Besitz und Genuß ihrer Gemeinds- und Armengüter beschränkt, und wo sie diese Obliegenheit auf sich hatten, noch ferner zur Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen verpflichtet werden;

In Erwägung endlich, daß es ein wesentlicher Eingriff in das den Bürgern einer Gemeinde zugesicherte Eigenthum ihrer Gemeinds- und Armengüter, ja selbst ihres Privatvermögens ist, wenn ihnen die Pflicht auferlegt wird, einen jeden helvetischen Staatsbürger, selbst gegen ihren Willen, zum Theilnehmer ihres Gemeinds- und Armenguts aufzunehmen, und im Fall er oder seine Nachkommen der Unterstützung bedürfen, das Armengut aber dazu nicht hinreichen würde, durch Zuschüsse aus ihrem besondern eigenen Vermögen unterhalten zu müssen,

b e s c h l i e ß t:

1. Es sind die auf eine unfreywillige Aufnahme oder den gezwungenen Einkauf in die Bürgerrechte sich beziehenden Artikel des Gesetzes vom 13. Februar 1799, so da sind der 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16te und 17te Artikel, so wie der 3te und 4te Artikel des Gesetzes vom 8. Februar 1800 über die Rechte der Kinder, deren Väter sich eingekauft haben, wieder zurückgenommen.
2. Nichts desto weniger aber bleibt es jeder Gemeinde ferner freigestellt, einen jeden helvetischen Bürger, auf gütliche Uebereinkunft hin, zum Mittheilhaber ihrer Gemeinds- und Armengüter anzunehmen.
3. An denjenigen Orten, wo besondere Verkommnisse oder Gewohnheiten einem Bürger einer gewissen

Gemeinde oder Landschaft, den Mitgenuß an ihren Gemeinds- und Armengütern zusicherten, sobald er sich in der Gemeinde niederließ und dafür anmeldete, soll es noch ferner dabei sein Verbleiben haben; es wäre denn Sache, daß die so mit einander verbundenen Gemeinden, diese Verhältnisse lieber gegen einander aufheben wollten.

4. Unter den Gemeindgütern, wovon hier gesagt ist, sind solche nicht verstanden, die Theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Partikular-Grundstück gehören und welche Rechte mit demselben, oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder bei denen die Zahl der Antheilsrechte unveränderlich bestimmt und festgesetzt ist.
5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und aller Orten, wo vonnöthen, angeschlagen werden.

Die gleiche Commission rath ein veraltetes Geschäft, das Begehren der Gemeindsgenossen des Monts de Bilette v. Weinm. 98 wegen besonderer Erwählung von Mitgliedern in die Municipalität und Gemeinds-kammer von Cully, ad acta zu legen. Angenommen.

Auf den Antrag der gleichen Commission wird folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

„Unter andern rückständigen Geschäften der vorigen Gesetzgebung hat sich auch die bezügliche vom Julius vorigen Jahrs datirte Petition der Dorfschaft Niederwyl Cantons Luzern vorgefunden, dahin gehend, daß sie von der Gemeinde Alberswyl in ihre Municipalität aufgenommen werden möchte. — Ungewiß nun wie es sich dermal mit dieser Dorfschaft Niederwyl verhält, hat der gesetzg. Rath, Sie B. Volkz. Rätthe einladen wollen, über die Lage dieses Geschäfts und die allfälligen Bestimmungen der Municip. Alberswyl Bericht einzuziehen, und wenn noch ferner eine gesetzliche Bestimmung erforderlich seyn sollte, dem gesetzg. Rath unter Mittheilung aller Schriften davon Anzeige zu thun.“

Auf den Antrag der Civilgesetzgebungs-Commission werden folgende Beschlüsse angenommen:

1. Nach Verlesung einer Bittschrift der verwittweten Magdalena Simon, geborne Ruchonet von St. Euphorin im Leman, einer natürlichen Tochter Joh. Ant. Ruchonets von Rivaz, Susanna Delube von Meziers, welche unterm 4. Aug. d. J. ihre völlige Legitimation begehrt; und nach Anhörung der Commission über die bürgerl. Rechte — beschließt der gesetzg. Rath: In

dieses Begehren nicht einzutreten, sondern die Bittstellerin abzuweisen.

2. Nach Verlesung einer Bittschrift von Samuel Berger von der Schwarzenegg im Bezirk Oberemmenthal und Elis. Eschbacher in Egginyl v. 20. Horn. 1800, welche völlige Legitimation einer von ihnen erzeugten natürlichen Tochter begehren, und nach anaehörtem Bericht der Commission über die bürgerl. Rechte — beschließt der gesetzg. Rath: In dieses Begehren nicht einzutreten, sondern die Bittsteller abzuweisen.

Die gleiche Commission macht folgenden Antrag:

B. G. Ihr habt eurer Commission eine Bittschrift des B. Nicolas Bugnon von Coust in der Gemeinde Montagny Bezirk Peterlingen, überwiesen. Er hat mit einer Bürgerin Marianne Vauchard eine natürliche Tochter erzeugt und begehrt die völlige Legitimation derselben. Da aber keine nähern Umstände in der Bittschrift angegeben sind, so kann auch eure Commission keinen Vorschlag darüber abfassen, sondern sie trägt euch an, diese Bittschrift dem Volkz. Rath zuzusenden, mit der Einladung, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und sie euch mitzutheilen.

Der Rath erklärt, über den Gegenstand nicht einzutreten und weist den Bittsteller ab.

Die gleiche Commission legt folgenden Gesetzesvorschlag vor:

Der gesetzg. Rath — nach Verlesung der Bittschrift des B. Heint. Bopp von Remigen Bezirk Brugg im C. Argau, welcher die völlige Legitimation eines Großkundes verlangt;

In Erwägung, daß die Mutter des Kindes nicht nur zur Ehe mit dem Vater desselben verprochen, sondern auch diese Ehe schon nach den Gesetzen zum 3tenmal verkündet worden, und die kirchliche Trauung bloß wegen muthwilliger Verlassung durch die Auswanderung des Vaters unterblieben —

beschließt:

Daß Söhnlein der Verena Bopp, Tochter des B. Heint. Bopp von Remigen, geb. den 29. Sept. 1799, ist ehlich und erbsähig, sowohl von väterlicher als mütterlicher Seite erklärt.

Der Rath erklärt, da der Gegenstand richterlich ist, über denselben nicht einzutreten zu wollen.

(Die Forts. folgt.)